



# Deutsch-Polnischer Filmfonds

## MERKBLATT CO-DEVELOPMENT

### Allgemeines

Der DEUTSCH-POLNISCHE FILMFONDS wird vom Polnischen Filminstitut, der Mitteldeutschen Medienförderung GmbH (MDM), der Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH und der Filmförderungsanstalt (FFA) gemeinsam getragen. Mit der Zielsetzung einer verstärkten Koproduktionsaktivität zwischen polnischen und deutschen Produzenten unterstützt der Fonds die Entwicklung deutsch-polnischer Projekte, sowie im Rahmen kleinerer Budgets (in der Regel bis zu einem Gesamtbudget von 750.000 €), für Antragsteller aus Polen sowie Mitteldeutschland oder Berlin-Brandenburg, deren Produktion. Die Höhe des Fonds beträgt insgesamt in der Regel jährlich 500.000 Euro. Davon unabhängig besteht für deutsch-polnische Koproduktionen mit höheren Budgets außerdem die Möglichkeit, Fördermittel über die regulären Förderprogramme der an diesem Fonds beteiligten Förderinstitutionen zu beantragen.

### 1. Förderung Projektentwicklung (Co-Development)

1.1. Förderung kann beantragt werden für die Entwicklung von abendfüllenden Spiel-, Animations- und kreativen Dokumentarfilmprojekten. Die Projekte sollen künstlerische Qualität und Potenzial für eine Kinoauswertung und ggf. für alternative Verwertungsformen in Europa – mindestens aber für eine Auswertung in Polen und Deutschland – aufweisen. In besonderen Fällen kann die Entwicklung von deutsch-polnischen TV-Projekten gefördert werden, mit Ausnahme von Fernsehspielfilmen, sofern der deutsche Produzent seinen Firmensitz in Mitteldeutschland oder Berlin-Brandenburg hat.

1.2. Die Förderung wird als bedingt rückzahlbares Darlehen gewährt. Die maximale Förderhöhe beträgt in der Regel 70.000 Euro. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt entsprechend der Regularien der zuständigen Förderinstitution.

1.3. Antragsvoraussetzung ist, dass mindestens ein polnischer gemeinsam mit mindestens einem deutschen Produzenten die gemeinsame Entwicklung eines Projekts vertraglich vereinbart. Das Koproduzenten Team sollte eine professionelle Durchführung der Produktion gewährleisten können.

1.4. Förderempfänger sind die deutschen und polnischen Produzenten im Verhältnis ihrer Beteiligung an den insgesamt anfallenden Entwicklungskosten, wie es im Co-Development-Vertrag vereinbart werden muss. Die Beteiligung jedes Produzenten an den insgesamt anfallenden Entwicklungskosten für das Projekt muss mindestens 20 Prozent betragen unter Anrechnung der Förderung. Eine anschließende Produktionsförderung durch die an diesem Fonds beteiligten Fördereinrichtungen ist möglich, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

1.5

Da eine Entwicklungsförderung aus diesem Fonds in der Regel stellvertretend über die FFA abgewickelt wird, bedarf es in der Regel keines Regionaleffektes. In besonderen Fällen oder bei TV Produktionen, muss ein angemessener Betrag in Höhe der bewilligten Fördermittel in Polen, Berlin-Brandenburg oder Mitteldeutschland ausgegeben werden (regionale Effekte).

1.6. Über die Förderanträge entscheiden die Geschäftsführer des Polnischen Filminstituts, der MDM, des Medienboard und der FFA oder von ihnen benannte Vertreter. Die Vergabesitzungen finden in der Regel zweimal pro Jahr statt.

## **2. Verfahren**

2.1. Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Für einen Antrag ist das auf den Internetseiten der FFA, des Polnischen Filminstituts, der MDM und des Medienboard jeweils verfügbare Download-Formular zu verwenden. Die aktuellen Einreichtermine sind ebenfalls auf diesen Seiten einsehbar. Der Antrag muss vollständig mit allen Anlagen zeitgleich bei den vier Fördereinrichtungen – auf deutscher Seite in deutscher oder englischer, und auf polnischer Seite in polnischer Sprache – eingereicht werden. Ein Antrag muss eigenhändig von allen beteiligten Produzenten unterschrieben und mit Firmenstempeln versehen sein. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

2.2. Die Koproduzenten benennen im Co-Development-Vertrag einen für die Bearbeitung und die Abwicklung des Antrags verantwortlichen Koproduzenten. Da eine Entwicklungsförderung aus diesem Fonds in der Regel stellvertretend über die FFA ausgereicht wird, obliegt ungeachtet dessen die Beantragung und Abwicklung einer Entwicklungsförderung (mit Ausnahme von TV-Projekten) allein dem deutschen Produzenten, der seinerseits stellvertretend für den oder die anderen Koproduktionspartner den Antrag bearbeitet und abwickelt. Bei Anträgen auf Entwicklungsförderung eines TV-Projekts, reicht der von den Koproduzenten benannte verantwortliche Partner den Antrag bei derjenigen Fördereinrichtung ein in deren Einzugsbereich er seinen Firmensitz hat (MDM oder Medienboard oder Polnisches Filminstitut). Die demnach zuständige Fördereinrichtung bearbeitet und wickelt den Antrag stellvertretend für die beiden anderen Fördereinrichtungen ab.

2.3. Der Förderbescheid ist an den im Sinne des 2.2 verantwortlichen Koproduzenten gerichtet. Dieser handelt stellvertretend für alle beteiligten Koproduzenten, die gemeinsam gegenüber der Fördereinrichtung haftbar sind.

2.4. Dem Antrag sind ein Treatment oder Drehbuch sowie eine ausgearbeitete Dialogszene und eine Synopsis beizufügen, bei Dokumentarfilmen eine Projektbeschreibung und ein

Umsetzungskonzept. Weiterhin erforderlich sind eine detaillierte Kalkulation ein Finanzierungsplan, ein unterschriebener Co-Development-Vertrag, Rechteerklärung (inkl. Verträge) und ausführliche *author's* und *producer's notes*. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular.

2.5. Der Förderbetrag sollte 70 Prozent der im Rahmen des Antrags kalkulierten Entwicklungskosten nicht überschreiten, dementsprechend soll der Produzentenanteil mindestens 30 Prozent betragen.

2.6. Der Finanzierungsplan sollte einen angemessenen Eigenanteil vorsehen.

2.7. Der polnische bzw. deutsche Anteil an den Entwicklungskosten muss der Rechteverteilung innerhalb des Co-Development-Vertrags entsprechen. Eine anderweitige Verteilung ist nur mit Zustimmung aller beteiligten Förderinstitutionen möglich. Aus dem zwischen den Produzenten geschlossenen Vertrag muss die Aufteilung der jeweils zur Auszahlung kommenden Fördermittel auf die Koproduzenten hervorgehen.

2.8. Mit den Projektentwicklungsmaßnahmen darf erst nach Mitteilung der Förderzusage begonnen werden. Sollte der Antragsteller aus besonderen Gründen nach Einreichung des Antrags, aber noch vor Mitteilung der Förderzusage Maßnahmen zur Projektentwicklung einleiten müssen, kann er schriftlich einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Fördereinrichtung stellen. Der Zeitraum der Förderfähigkeit der Kosten wird in der Fördervereinbarung entsprechend festgelegt.

2.9. Gewährte Fördermittel sind spätestens bei Drehbeginn oder bei Veräußerung von Rechten an der geförderten Entwicklung zurückzuzahlen.

2.10. Bei geförderten Filmen soll im Vor- und Abspann, in der Startsequenz oder im Rahmen des Internetauftritts des Films sowie auf Werbeträgern in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise auf die Mitfinanzierung durch den Deutsch-Polnischen Filmfonds unter Verwendung der Logos des Polnischen Filminstituts, der MDM, des Medienboard und der FFA hingewiesen werden. Die Logos sind auf den entsprechenden Webseiten abrufbar.

### **Weitere Informationen**

Im Fall einer Förderung (besondere Fälle und TV-Projekte) durch die MDM oder Medienboard entstehen Bearbeitungsgebühren in Höhe von 750 Euro, die Teil der förderfähigen Kosten sind. Im Co-Development-Vertrag sollte vereinbart werden, dass der verantwortliche Koproduzent vor Aufteilung der Förderraten auf die beteiligten Koproduzenten die zu zahlende Bearbeitungsgebühr einbehalten darf.

Das vorliegende Merkblatt ergänzt die Allgemeinen Förderrichtlinien und ggf. weiteren Regelungen der an diesem Fonds beteiligten Förderinstitution und gilt nur in Verbindung mit diesen.

Vor einer Antragsstellung bitten wir mit einem der nachfolgenden Ansprechpartner Kontakt aufzunehmen:

Für Anträge auf Entwicklungsförderung für Kinofilme:

**Filmförderungsanstalt (FFA)**

Joscha Hansen

T: +49 (0)30 27577 – 527

[hansen@ffa.de](mailto:hansen@ffa.de)

Für Anträge auf Entwicklungsförderung für TV-Projekte:

**Mitteldeutsche  
Medienförderung (MDM)**

Anne King

T: +49 0341 26987-36

[anne.king@mdm-online.de](mailto:anne.king@mdm-online.de)

**Medienboard Berlin-  
Brandenburg**

Brigitta Manthey

T: +49 331 743 87-22

[b.manthey@medienboard.de](mailto:b.manthey@medienboard.de)

**Polnisches Filminstitut**

Ilona Krupa

T: +48 22 10 26 489

[ilona.krupa@pisf.pl](mailto:ilona.krupa@pisf.pl)